



Lohn- und Servicebüro Schäfer
kompetent zuverlässig

Künstlersozialabgabe

Inhalt

1. Wann bin ich als Unternehmer künstlersozialversicherungspflichtig?	1
2. Ich weiß nicht, ob mein Unternehmen abgabepflichtig ist?	2
3. Bestehen Auszeichnungspflichten und Fristen?.....	3
4. Wie hoch ist der Beitragssatz?	3
5. Was gehört in die Bemessungsgrundlage?	4
6. Wann muss ich die Künstlersozialabgabe melden und zahlen?.....	4
7. Was ist, wenn ich den Beitrag bisher nicht gezahlt habe?.....	4
8. Wer überwacht die Zahlungen?	4

1. Wann bin ich als Unternehmer künstlersozialversicherungspflichtig?

Wenn Sie als Unternehmen **Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten in Anspruch** nehmen, ist Ihr Unternehmen dazu verpflichtet an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilzunehmen. Grundlage dafür ist das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Dazu gehören z.B. die folgenden typischen Verwerter, wie

- Verlage
- Theater
- Rundfunk
- Fernsehen
- Werbeagenturen
- Museen
- Galerien
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

- Sie haben für ihr Unternehmen ein Logo oder eine Internetseite von einem Webdesigner erstellen lassen
- Sie haben sich Visitenkarten oder eine Produktbroschüre anfertigen lassen
- Gestaltung von Verpackungen für Produkte von selbstständigen Künstlern
- Ihr Unternehmen hat anlässlich eines Firmenjubiläums eine Band eingeladen

2. Ich weiß nicht, ob mein Unternehmen abgabepflichtig ist?

Dann teilen Sie dies telefonisch oder formlos schriftlich der Künstlersozialkasse mit. Sie können in diesem Fall zur Prüfung auch den unten aufgeführten Anmelde- und Erhebungsbogen ausfüllen. Das Formular dafür steht auf der Internetseite der Künstlersozialversicherung zum Download bereit

Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungs- gesetz (KSVG)

Um über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des KSVG von Ihnen einige wichtige Informationen und ggf. Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Ihre Auskunftspflicht und Vorlagepflicht ergibt sich aus § 29 KSVG.

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(bitte angeben, falls vorhanden; Erläuterung unten auf dieser Seite **)


KÜNSTLER
SOZIALKASSE

Eingangsstempel der KSK

1. Angaben zum Unternehmen oder zur Einrichtung			
Name des Unternehmers / der Einrichtung			Rechtsform
Straße, Hausnummer		Postfach	
Postleitzahl	Ort	Bundesland	
Telefon*	Telefax*	Ihre zuständige(n) Abteilung(en) / Ihr Aktenzeichen*	Ihr(e) zuständige(r) Sachbearbeiter(in)*
Unternehmensgegenstand (z. B. lt. Handels-, Gewerbe-, Vereinsregister)			
E-Mail-Adresse* / Internetadresse*			
* Angaben freiwillig			
1.1	Datum der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung / der Institution / des Vereins usw. am:		Tag: Monat: Jahr:
1.2	Ist das Unternehmen / die Einrichtung im Gewerbe-, Handels- bzw. Vereinsregister eingetragen? (Bitte ggf. Fotokopie beifügen, bei Vereinen auch eine Satzung; bei Abmeldung bitte Kopien der Abmeldebestätigung.)		
	☐ nein ☐ ja	Beim Gewerbeamt der Stadt	Registernummer

Wurden Sie bereits als abgabepflichtiges Unternehmen erfasst, dann, müssen Sie den unten aufgeführten Meldebogen ausfüllen. Das entsprechende Formular steht ebenfalls zum Download auf der Internetseite der Künstlersozialversicherung bereit.

Künstlersozialkasse
Abteilung Verwerter
26376 Wilhelmshaven



31. März 2020

Meldebogen 2019

zur Meldung der abgabepflichtigen Entgelte für das Jahr 2019 für:

Name, Anschrift des Unternehmens / Unternehmensgegenstand:

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:

- Der Meldebogenvordruck ist möglichst **per Post** an die Künstlersozialkasse zurück zu senden; von einer Übersendung per Fax bitten wir abzusehen, um eine maschinelle Verarbeitung zu gewährleisten.
- Zu melden ist die Summe der Entgelte, die Sie für in selbständiger Tätigkeit erbrachte künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben (**nicht** die von Ihnen zu zahlende Künstlersozialabgabe). Sofern keine Entgeltzahlungen erfolgt sind, ist eine Nullmeldung abzugeben.
- Der Abgabesatz für das Jahr **2019** beträgt **4,2 %**, **2020** liegt er ebenfalls bei **4,2 %**.
- Die in den Rechnungen der Künstler/Publizisten gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ist **nicht** mitzumelden.
- Zusätzliche Vermerke oder Hinweise auf diesem Formular können aufgrund der maschinellen Verarbeitung nicht berücksichtigt werden. Anschriftenänderungen, Umfirmierungen oder sonstige Änderungen der rechtlichen Verhältnisse (Rechtsformwechsel etc.) sind stets zeitnah **gesondert schriftlich mitzuteilen**, ggf. mit entsprechenden Nachweisen.
- Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien sind **nicht** einzureichen, sofern diese nicht gesondert angefordert werden.

3. Bestehen Auszeichnungspflichten und Fristen?

Gemäß § 28 KSVG sind Unternehmen dazu verpflichtet alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Dabei ist jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelt fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzunehmen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind aufzubewahren.

Beispiel:

Sie zahlen im Juli 2019 ein Entgelt an einen Künstler.

Fristbeginn: 01.01.2020

Fristende: 31.12.2024

4. Wie hoch ist der Beitragssatz?

Der Beitragssatz beträgt seit dem Jahr 2018 4,2 %.

Entwicklung der Beitragssätze:

2016 5,2 %

2017 4,8 %

2018 4,2 %

2019 4,2 %

2020 4,2 %

5. Was gehört in die Bemessungsgrundlage?

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Zum Entgelt gehört alles, was der Unternehmer aufwendet um die Leistung oder das Werk zu erhalten (Gagen, Honorare, Auslagen für Telefon, Frachtkosten, Materialkosten usw.). Nicht einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer und steuerfreie Aufwandsentschädigungen, wie Reise- und Bewirtungskosten.

6. Wann muss ich die Künstlersozialabgabe melden und zahlen?

Die Abgabefrist für die Meldung ist der 31.03. eines jeden Jahres. Für das Jahr 2019 muss der Betrag bis zum 31.03.2020 gemeldet werden.

7. Was ist, wenn ich den Beitrag bisher nicht gezahlt habe?

Dann können bei der nächsten Betriebsprüfung Nachzahlungen drohen und es kann zur Zahlung von Säumniszuschlägen und Bußgeldern kommen.

8. Wer überwacht die Zahlungen?

Die Prüfung, ob die Meldepflichten korrekt eingehalten wurden, erfolgt von der Künstlersozialkasse. Neben dieser Prüfung kann auch eine Prüfung durch den Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung stattfinden.

Wo finde ich weiterführende Hinweise:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/>